

388/AB

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beige-schlossene - schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Rudolf Anschöber und Genossen vom 12. April 1996, Nr. 381/J, betreffend Mauteinnahmen und ASFINAG-Schulden, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 2.:

Da diese Fragen in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten und des Bundesministeriums für Wissenschaft, Verkehr und Kunst fallen, verweise ich hiezu auf die diesbezüglichen Beantwortungen der parlamentarischen Anfragen Nr. 377/J und 378/J.

Zu 3.:

Im Bundesvoranschlag 1996 sind Budgetmittel in Höhe von

2.500,0 Mio. S für den Neubau von Bundesstraßen B
70,0 Mio. S für den Neubau von Bundesstraßen S
750,0 Mio. S für den Neubau von Bundesstraßen A
1.086,6 Mio. S für die bauliche Instandhaltung von Bundesstraßen B
90,0 Mio. S für die bauliche Instandhaltung von Bundesstraßen S
649,0 Mio. S für die bauliche Instandhaltung von Bundesstraßen A
2.759,9 Mio. S für die betriebliche Erhaltung von Bundesstraßen B + S .
1.050,0 Mio. S für die betriebliche Erhaltung von Bundesstraßen A
24=,0 Mio. S für betriebliche Hochbauten und Geräte von Bundesstraßen B + S
100,0 Mio. S für betriebliche Hochbauten und Geräte von Bundesstraßen A

vorgesehen.

Für Neubaumaßnahmen der Straßenbaugesellschaften stehen im Bundesvoranschlag 1996 Mittel in Höhe von 257,7 Mio. S zur Verfügung.

Zu 4.:

Gemäß Artikel II § 4 Absatz 1 ASFINAG-Gesetz werden den Straßensondergesellschaften die Einnahmen aus den von ihnen namens des Bundes eingehobenen Benützungsentgelten insoweit überlassen, als sie damit ihre angemessenen Personal- und Verwaltungskosten, die Kosten der Einhebung der Benützungsentgelte und den Aufwand für die betriebliche und bauliche Erhaltung, nicht aber die Kosten für den Bauaufwand einschließlich allfälliger Erweiterungsmaßnahmen, das Tilgungserfordernis und den Zinsaufwand aus Kreditoperationen decken können und zur Deckung dieser Ausgaben allfällige Zuschüsse der Bundesländer und sonstige Einnahmen nicht ausreichen.

Zu 5. und 6.:

Aus der Sicht des Bundesministeriums für Finanzen ist festzustellen, daß die Fertigstellung des hochrangigen Straßennetzes nur über die Einführung einer fahrleistungsabhängigen Bemannung, wie im Bundesstraßenfinanzierungsgesetz vorgesehen, finanzierbar ist. Da diesbezüglich - etwa hinsichtlich des konkreten Systems - noch keine Entscheidung getroffen wurde, ist eine Quantifizierung derzeit nicht möglich.

Zu 7.:

Die Ausnützung des ASFINAG-Haftungsrahmens im April 1996 stellt sich wie folgt dar:

1. Straßenbau
gesetzlicher Haftungsrahmen für Kapital sowie für Zinsen und Kosten
je S 77,400,000.000,--

Ausnützung an Kapital: rd. S 75.389,000.000,--
Ausnützung an Zinsen und Kosten: rd. S 44.797,000.000,--

2. Bundeshochbauten
gesetzlicher Haftungsrahmen für Kapital sowie für Zinsen und Kosten
je S 5.000,000.000,--

Ausnützung an Kapital: rd. S 4.885,000.000,--
Ausnützung an Zinsen und Kosten: rd. S 3.477,000.000,--

3. Eisenbahn-Hochleistungsstrecken
gesetzlicher Haftungsrahmen für Kapital sowie für Zinsen und Kosten
je S 23.000,000.000,--

Ausnützung an Kapital: rd. S 19.694,000.000,--
Ausnützung an Zinsen und Kosten: rd. S 12.336,000.000,--

Zu 8.:
Diese Frage fällt in die Zuständigkeit des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten.

Zu 9.:
Die Zinsaufwendungen der ASFINAG für die Finanzierungsaufgabe Straßenbau erreichte im Jahr 1995 einen Betrag in Höhe von 4.435,598.828,67 S.

Der Bund hat der ASFINAG gemäß Artikel II § 10 ASFINAG-Gesetz die aus den ihr übertragenen Aufgaben entstehenden Kosten zu ersetzen.

Frühestens mit der Fertigstellung sämtlicher von der ASFINAG zur Finanzierung übernommenen Baumaßnahmen ist der jährliche Kostenersatz so zu bemessen, daß auch die Tilgung der Verpflichtungen der ASFINAG längstens bis zum 31. Dezember 2015 gewährleistet ist.

Derzeit sind daher noch keine Tilgungen vorgesehen.

Die an die ASFINAG abzuführenden Mauteinnahmen in den Jahren 1996 und 1997 sollen gemäß Bundesvoranschlag 1996 und 1997 jeweils einen Betrag in Höhe von 1.652 Mio. S erreichen. Für den aus diesen Zahlungen nicht gedeckten Aufwand der ASFINAG gemäß Artikel II § 10 Absatz 2 ASFINAG-Gesetz sind in den Bundesvoranschlägen 1996 und 1997 jeweils Mittel in Höhe von 2.630,8 Mio. S dotiert